jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/12/11 G210/98, G214/98, G215/98, G217/98, G218/98, G233/98, G234/98, G240/98, G244/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1998

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art11 Abs2
B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang
AsylG 1997 §6
AsylG 1997 §19
AsylG 1997 §32
AVG §63 Abs5

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit der bloß zweitägigen Berufungsfrist im Fall der Abweisung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet wegen Verstoßes gegen rechtsstaatliche Grundsätze und mangels Rechtfertigung unter dem Blickpunkt des Art11 Abs2 B-VG

Rechtssatz

Die in §32 Abs1 erster Satz AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76, idF der KundmachungBGBl. I Nr. 106/1998, enthaltene Wortfolge "als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder" wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Eine bloß zweitägige Berufungsfrist entspricht nicht den Erfordernissen, welche an die in Prüfung gezogene Gesetzesbestimmung sowohl unter dem Aspekt rechtsstaatlicher Grundsätze als auch unter dem Blickpunkt des Art11 Abs2 B-VG zu stellen sind (vgl E v 24.06.98, G31/98 ua).

Ein Vergleich des Gegenstandes des Verfahrens nach§4 AsylG 1997, welches die sogenannte Drittstaatsicherheit betrifft, mit dem Gegenstand des Verfahrens nach §6 AsylG 1997 zeigt, daß der zeitliche Aufwand für den Rechtsschutzsuchenden bei gebotener Durchschnittsbetrachtung nicht geringer zu veranschlagen ist und er grundsätzlich den gleichen Schwierigkeiten gegenübersteht wie ein im Prüfungsverfahren G31/98 ua. betrachteter Berufungswerber.

Zurückweisung der Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenates auf Aufhebung (bloß) des ersten Satzes des§32 Abs3 AsylG 1997 infolge Unzulässigkeit der Antragstellung in diesem eingeschränkten Umfang.

Gemäß §19 Abs1 zweiter Satz AsylG 1997 dürfen (dem Bundesasylamt) vorgeführte Asylwerber dazu verhalten

werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung während der der Grenzkontrolle folgenden Woche an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Diese in der Regierungsvorlage (686 BlgNR 20. GP) zutreffend als Konfinierung bezeichnete Maßnahme wird durch §32 Abs1 zweiter Satz AsylG 1997 dann, wenn die Berufungsfrist in die Sicherung einer Zurückweisung fällt, dahin erstreckt, daß sie jedenfalls bis zum ungenützten Ablauf der Berufungsfrist zulässig ist. Für den Fall jedoch, daß eine Berufung während der Sicherung einer Zurückweisung eingebracht wird, bestimmt der zweite Satz im §32 Abs3 AsylG 1997, daß diese Sicherung "entsprechend länger" zulässig ist. Diese Regelung steht mit der dem Bundesasylsenat offenstehenden Entscheidungsfrist von vier Arbeitstagen (§32 Abs3 erster Satz AsylG 1997) derart im Zusammenhang, daß die hier gebotene rasche Entscheidung des Bundesasylsenates die Dauer der Konfinierung verlängert bzw. beschränkt. Eine isolierte, teilweise oder gänzliche Aufhebung des ersten Satzes im §32 Abs3 AsylG 1997 hätte somit eine u.U., nämlich nach Maßgabe der tatsächlichen Dauer des Berufungsverfahrens, erhebliche Verlängerung des Zeitraums einer zulässigen Konfinierung zur Folge, was dem Gesetzgeber im Hinblick auf die die Konfinierung beschränkende Verknüpfung kurzer Fristen nicht zusinnbar ist.

(Anlaßfall B825/98, E v 18.12.98; Quasianlaßfälle:B121/98, B515/98, B1090/98, alle E v 16.12.98, uvm, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 210/98,G 214,215/98,G 217 ua
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.1998 G 210/98,G 214,215/98,G 217 ua

Schlagworte

Asylrecht, Bedarfskompetenz, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip, Verwaltungsverfahren, Berufung, Berufungsfrist, VfGH / Prüfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G210.1998

Dokumentnummer

JFR_10018789_98G00210_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at